

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 118 Abs. 1 Satz 1, § 77 Abs. 3,
§ 87 Abs. 1 Nrn. 2 und 3; ZPO § 256; ArbGG
1953 § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs.
1

Leitsätze: Aus dem Umstand, daß Redakteure eines Zeitschriftenverlages sog. Tendenzträger sind, folgt nicht ohne weiteres, daß jede die Arbeitszeit dieses Personenkreises betreffende Anordnung des Arbeitgebers eine tendenzbezogene und deshalb mitbestimmungsfreie Maßnahme ist. Geht es bei der Arbeitszeitregelung nur darum, den Einsatz der Redakteure dem technisch-organisatorischen Ablauf des Herstellungsprozesses der Zeitschrift anzupassen, ohne daß dabei besondere tendenzbedingte Gründe wie etwa die Aktualität der Berichterstattung eine Rolle spielen, erfordert es die Eigenart eines Presseunternehmens nicht, das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats insoweit zurücktreten zu lassen.

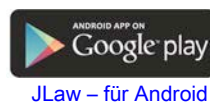
Aktenzeichen: 1 ABR 100/77

Beschluß des BAG vom 22. Mai 1979

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 100/77

5 Ta BV 10/76 Hamburg

Verkündet
am 22. Mai 1979

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

-In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 22. Mai 1979 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, den Vorsitzenden Richter Bichler, den Richter Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Rust beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 27. Juli 1977 - 5 Ta BV 10/76 - insoweit aufgehoben, als dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben worden ist. Der Antrag der Antragstellerin wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

A. Die Antragstellerin ist ein Zeitschriftenverlag. Die von ihr herausgegebene Zeitschrift "N R " sollte ab der Nr. 6/76 für zunächst acht Wochen mit zusätzlichen aktuellen Farbseiten erscheinen. Da die Ausgabe dieser Zeitschrift jeweils am Montagabend für die technische Produktion abgeschlossen wird, wollte die Antragstellerin im Hinblick auf die beabsichtigte Erweiterung der Zeitschrift für einige Redakteure, Layouter, Sekretärinnen und Mitarbeiterinnen des Fotostatlaborsonntagsarbeit einführen. Sie bat deshalb den Antragsgegner (Betriebsrat) zunächst für Sonntag, den 25. Januar 1976, um dessen Zustimmung zur Anordnung von Überstunden für die betreffenden Arbeitnehmer, jedoch mit Ausnahme der Redakteure, hinsichtlich derer sie ein Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners nicht für gegeben hält. Der Antragsgegner, der insoweit ein Mitbestimmungsrecht auch für Redakteure beansprucht, stimmte am 22. Januar 1976 der von der Antragstellerin geplanten Einführung von Sonntagsarbeit für die davon betroffenen Arbeitnehmer einschließlich der Redakteure zu, ohne damit seinen Rechtsstandpunkt aufzugeben.

Inzwischen ist im Betriebe der Antragstellerin die Sonntagsarbeit entfallen. Die Beteiligten halten die Klärung der Streitfrage aber nach wie vor für erforderlich, weil auch künftig Sonntagsarbeit wieder in Betracht kommen und die Streitfrage dann erneut aktuell werden könne.

Die Antragstellerin hat die Auffassung vertreten, ein Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners scheitere bereits an § 77 Abs. 3 BetrVG. Zwar gebe es bisher keine tarifliche Regelung der Arbeitszeit für Redakteure. Die Tarifvertragsparteien hätten aber schon versucht, diese Frage tariflich zu regeln, und damit die Zuständigkeit zur Arbeitszeitregelung für Redakteure in Anspruch genommen. Das genüge zur Annahme einer Tarifüblichkeit im Sinne von § 77 Abs. 3 BetrVG. Jedenfalls aber stehe der Tendenzcharakter ihres Unternehmens dem Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners bei der Einführung von Sonntagsarbeit für Redakteure gemäß § 118 Abs. 1 BetrVG entgegen. Zwar sei nach dieser Vorschrift eine Mitbestimmung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

des Betriebsrats in sozialen Angelegenheiten bei Presseunternehmen nicht schlechthin ausgeschlossen; ein solches Mitbestimmungsrecht entfalle aber, wenn sich die Mitbestimmung auf die Erscheinungsweise einer Zeitschrift auswirken könne. Das sei der Fall, wenn die Mitbestimmung auf die Festlegung der Arbeitszeit der an der Zeitschrift mitarbeitenden Redakteure ausgedehnt werde.

Die Antragstellerin hat daher beantragt

festzustellen, daß dem Antragsgegner bei der Überstunden- und/oder Arbeitszeitverteilungsregelung für die Zeitschrift "N R " ein Mitbestimmungsrecht im Rahmen von § 87 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 BetrVG nicht zusteht, soweit davon Redakteure betroffen sind.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung des Antrags gebeten und ferner beantragt

festzustellen, daß er - der Antragsgegner - auch für den Bereich der gesamten Verlagsobjekte der Antragstellerin ein Mitbestimmungsrecht im Sinne des § 87 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 BetrVG habe.

Die Antragstellerin hat demgegenüber beantragt, den Antrag des Antragsgegners zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hat geltend gemacht: Sein Mitbestimmungsrecht sei nicht gemäß § 77 Abs. 3 BetrVG ausgeschlossen; denn ein Tarifvertrag über die Arbeitszeitregelung für Redakteure sei bisher nicht zustande gekommen. Daß bereits ein Entwurf eines solchen Tarifvertrages vorgelegt worden sei, begründet keine Tarifüblichkeit im Sinne von § 77 Abs. 3 BetrVG. Ebenso wenig stehe dem von ihm in Anspruch genommenen Mitbestimmungsrecht die Vorschrift des § 118 Abs. 1 BetrVG entgegen. Die beabsichtigte Arbeitszeitregelung habe keinen Einfluß auf den Inhalt der von der Antragstellerin herausgegebenen Zeitschriften.

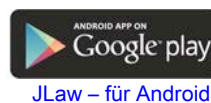
Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen und dem Antrag des Antragsgegners stattgegeben. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht unter Zurückweisung des Antrags der Antragstellerin im übrigen festgestellt, daß dem Antragsgegner bei der Überstunden- und/oder Arbeitszeitverteilungsregelung für die Zeitschrift "N R " ein Mitbestimmungsrecht im Rahmen von § 87 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 BetrVG nicht zusteht, soweit die Antragstellerin für ihre

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Redakteure Sonntagsarbeit anordnet. Den Antrag des Antragsgegners hat das Landesarbeitsgericht wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses zurückgewiesen.

Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner nur seinen Antrag auf Zurückweisung des Antrags der Antragstellerin weiter, während die Antragstellerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, soweit dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben worden ist, und zur Zurückweisung ihres Antrags.

I. In prozessualer Hinsicht bestehen keine Bedenken.

1. Die Vorinstanzen haben mit Recht im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren entschieden. Es handelt sich vorliegend um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 8 Abs. 1, 80 Abs. 1 ArbGG. Es geht nämlich darum, ob sich das Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners nach § 87 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BetrVG auch auf die Überstunden- und Arbeitszeitverteilungsregelung für Redakteure der Antragstellerin erstreckt. Es geht mithin um eine betriebsverfassungsrechtliche Kompetenzfrage. Der Streit hierüber ist im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren auszutragen.

2. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis an der Klärung der hier zwischen den Beteiligten umstrittenen Frage noch fort, obwohl im Betriebe der Antragstellerin inzwischen die Sonntagsarbeit wieder entfallen ist. Bei der Prüfung des Rechtsschutzbedürfnisses ist auf den besonderen Zweck des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens in betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten Bedacht zu nehmen. Dieses Verfahren dient u.a. der Abgrenzung gegenseitiger Kompetenzen im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes und soll damit zur Erhaltung oder Wiederherstellung des betrieblichen Friedens beitragen. Deshalb kann das Rechtsschutzinteresse bei Kompetenzstreitigkeiten nicht ohne weiteres verneint werden, wenn der konkrete Vorgang, der zu dem Verfahren geführt hat, in der Vergangenheit liegt und zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung bereits

- 5 -

abgeschlossen ist. Das Ziel der Herstellung und Sicherung des Betriebsfriedens ließe sich nicht erreichen, wenn zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat aufgetretene und fortbestehende Meinungsverschiedenheiten der in Rede stehenden Art – auch anlässlich inzwischen abgeschlossener Vorgänge – nicht durch eine gerichtliche Entscheidung geklärt werden könnten. In vielen Fällen könnte überdies auch gar keine rechtskräftige Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Sache herbeigeführt werden, wollte man das Rechtsschutzinteresse von dem Fortbestehen der tatsächlichen Umstände abhängig machen, durch die der Streit der Beteiligten hervorgerufen wurde. Wegen des Betriebsfriedens und um die künftige Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nicht mit unbereinigten Streitigkeiten aus der Vergangenheit zu belasten, muß daher in solchen Fällen ein Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses dann anerkannt werden, wenn auch nur eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich ein gleichartiger Vorgang im Betriebe wiederholen kann (ständige Rechtsprechung des Senats; vgl. statt aller den auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Senatsbeschluß vom 13. September 1977 – 1 ABR 67/75 –, AP Nr. 1 zu § 42 BetrVG 1972 [zu II A 3 der Gründe] mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Im vorliegenden Falle ist diese Voraussetzung erfüllt; denn die Einführung von Sonntagsarbeit für Redakteure und damit die Frage, ob insoweit dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht zusteht, kann auch künftig im Betriebe der Antragstellerin wieder aktuell werden.

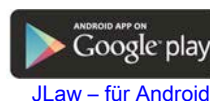
II. 1. In der Sache selbst ist dem Landesarbeitsgericht zunächst darin zuzustimmen, daß das vom Antragsgegner in Anspruch genommene Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung von Sonntagsarbeit für Redakteure nach § 87 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BetrVG nicht an der Sperrwirkung des § 77 Abs. 3 BetrVG scheitert. Nach dieser Vorschrift können Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein, es sei denn, der Tarifvertrag ließe den Abschluß ergänzender Betriebsvereinbarungen ausdrücklich zu. Eine tarifvertragliche Regelung über die Arbeitszeit der Redakteure ist jedoch bisher nicht zustande gekommen. Daß diese Frage bereits Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien war, ist unerheblich.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Tarifüblichkeit verlangt den Abschluß zumindest eines Tarifvertrages. Die Vorschrift des § 77 Abs. 3 BetrVG dient der Sicherung der ausgeübten, aktualisierten Tarifautonomie. Solange die Tarifvertragsparteien einen bestimmten Fragenbereich ungeregelt gelassen haben, wird die Tarifautonomie durch entsprechende betriebliche Regelungen nicht berührt.

2. Nicht gefolgt werden kann dem Landesarbeitsgericht jedoch in der Annahme, ein Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners bei der Anordnung von Sonntagsarbeit für Redakteure sei gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 BetrVG ausgeschlossen.

Das Unternehmen der Antragstellerin ist ein Tendenzunternehmen; es dient unmittelbar und überwiegend Zwecken der Berichterstattung und Meinungsäußerung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Auf solche Unternehmen finden gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrVG die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes keine Anwendung, soweit die Eigenart des Unternehmens dem entgegensteht.

Wie sich aus Wortlaut, Sinn und Zweck des § 118 Abs. 1 Satz 1 BetrVG ergibt, sollen die betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse des Betriebsrats in Tendenzunternehmen nur insoweit zurücktreten, als die Eigenart des Unternehmens dies erfordert. Die Vorschrift will einen verfassungskonformen, angemessenen Ausgleich zwischen dem in Art. 20 Abs. 1 GG niedergelegten Grundsatz der Sozialstaatlichkeit, den das Betriebsverfassungsgesetz für seinen Bereich verwirklichen will, und den Freiheitsrechten der Tendenzträger herstellen. Dann aber ist der Tendenzschutz nur geboten, wenn und soweit die geistig-ideellen Vorstellungen des Unternehmens durch Maßnahmen des Betriebsrats so beeinflusst werden können, daß Grundrechte verletzt werden. Beteiligungsrechte des Betriebsrats bleiben deshalb auch in Tendenzunternehmen bestehen, soweit durch sie die Verfolgung der geistig-ideellen Zielsetzung nicht verhindert oder jedenfalls nicht ernsthaft beeinträchtigt werden kann (BAG AP Nr. 4 zu § 118 BetrVG 1972 [zu 4 der Gründe]; AP Nr. 3 zu § 99 BetrVG 1972 [zu III 3 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts bestimmt).



- 7 -

Redakteure sind zwar sog. Tendenzträger, d.h. solche Personen, deren Aufgabe es ist, die geistig-ideelle Zielsetzung des Unternehmens unmittelbar zu verwirklichen. Daraus folgt jedoch nicht ohne weiteres, daß jede die Arbeitszeit dieses Personenkreises betreffende Anordnung des Arbeitgebers eine tendenzbezogene und deshalb mitbestimmungsfreie Maßnahme sei. Geht es bei der Arbeitszeitregelung nur darum, den Einsatz der Redakteure dem technisch-organisatorischen Ablauf des Herstellungsprozesses der Zeitschrift anzupassen, ohne daß dabei besondere tendenzbedingte Gründe wie etwa die Frage der Aktualität der Berichterstattung eine Rolle spielen, so erfordert es die Eigenart eines Presseunternehmens nicht, das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats insoweit zurücktreten zu lassen. Kann deshalb nicht allgemein gesagt werden, die Überstunden- und Arbeitszeitverteilungsregelung für Redakteure sei stets eine dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats entzogene tendenzbedingte Maßnahme, so bedarf es in jedem Einzelfalle der schlüssigen Darlegung der für die beabsichtigte konkrete Arbeitszeitverteilungsregelung maßgebenden tendenzbedingten Gründe. Ohne eine solche schlüssige Darlegung kann die Frage, ob die Eigenartsklausel des § 118 Abs. 1 Satz 1 BetrVG das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats verdrängt, nicht beurteilt werden. Hieran hat es die Antragstellerin jedoch fehlen lassen. Allein die Tatsache, daß die angeordnete Sonntagsarbeit dazu dienen sollte, die von der Antragstellerin herausgegebene Zeitschrift "N R" um eine Farbbeilage zu bereichern, reicht entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts sogar in diesem Falle zur Annahme einer tendenzbedingten Maßnahme nicht aus. Von der angeordneten Sonntagsarbeit war neben den Redakteuren auch technisches Personal betroffen. Es erscheint deshalb nicht von vornherein ausgeschlossen, daß bei der Einführung der Sonntagsarbeit für Redakteure nicht Fragen der Aktualität der Berichterstattung, sondern des wertneutralen technisch-organisatorischen Produktionsablaufs bestimmend waren.

Da es mithin maßgeblich auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles ankommt, konnte dem allgemein gehaltenen Antrag der Antragstellerin nicht stattgegeben werden.

gez.: Dr. Müller

Kerrmann

Bichler

Dr. Rust

Dr. Seidensticker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)